

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **D. Justus Claproths Königlich-Großbritannisch-und Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Hofraths, ordentlichen Lehrers der Rechte, ... Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß**

Zum Gebrauche der practischen Vorlesungen

**Claproth, Justus**

**Göttingen, 1787**

**VD18 90521080**

Der siebente Titel von dem Bescheide auf die Rechtfertigung der  
Appellation.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-13708**

- e) c. 8. de appellat. in 6. Dies ist freylich der Analogie ganz zuwider; eine solche richterliche Verfügung kann doch keine Rechtskraft erlangen.
- f) Es ist eigentlich keine Nothfrist der Einführung und Rechtsfertigung, wenn in der CLEM. 3. de appellat. ein Jahr bestimmt ist, weil diese Zeit zur Verjährung vorgeschrieben ist. Ja in dem c. 5. X. de appellat. wird gar keine Nothfrist erfordert, wenn es heisset: Si vero a gravamine et ante litis ingressum fuerit appellatum, huiusmodi audietur appellans, quoniam sacri canones etiam extra iudicium appellare passim permittunt. Nec solent huiusmodi dici appellationes, sed prouocationes ad causam. Die im L. I. C. de temp. et reparat. appell. vorgeschriebene zwey Monate betreffen bloß den besondern Fall, wenn jemand zu Ehrenämtern ernannt ist.
- g) GONZALEZ TELLEZ am angef. Orte, Böhmer I. E. P. L. II. Tit. 28. §. 6.
- h) Daher irret wohl TENNER in Diff. de appell. extraiud. an impediatur attentata, wenn er dies in einigen Fällen zuläßet.

---

## Der siebente Titul

von

dem Bescheide auf die Rechtsfertigung der Appellation.

§. 373.

a) Wenn sofort entscheidend erkannt wird.

Nach eingereichter Rechtsfertigungsschrift ist vorläufig zu untersuchen: I.) ob die verlängerte  
N n 5                      Rechts



Rechtfertigungsfrist gewahret; II.) ob die Bescheinigung der Nothfristen beygebracht worden, welche bey der bloßen Einführung noch nicht beygebracht war. Ist die Appellation von dieser Seite in Richtigkeit, so ist nun III.) zu erwägen, ob auch die Acten einzufordern nöthig sey. Denn es ist die Appellation häufig sofort endschastlich abzuthun, entweder, daß die Beschwerde sofort gehoben, oder die Appellation abgeschlagen wird. Letzteres geschiehet rechtmäßig: I.) wenn selbst nach des Appellanten eigenem Vorbringen betrachtet, sämtliche Beschwerden ohngezweifelt unerheblich sind *a*); und dann wird erkannt: daß die gebethene Appellationsproceße abzuschlagen; oder: daß der Appellation wegen offenbahrer Unerheblichkeit der Beschwerden nicht Statt zu geben. Abändernd aber kann nicht anders, als bey dem alleroffenbahresten Rechte des Appellanten, und wenn aller Verdacht einer fälschlichen Vorstellung [sub- & obreptio] hinwegfällt, erkannt werden, und doch ist es immer besser, den Appellanten vorher zu hören. Wenn neue Umstände oder neuer Beweis den Entscheidungsgrund dazu abgeben, und die Sache noch so offenbahr wäre, kann dennoch, ohne den Gegentheil zu hören nicht abändernd erkannt werden *b*). Die vorigen Acten sind ferner II.) nicht einzufordern, wenn selbige nur aus wenig Stücken bestehen, der Appellant aber selbige unter Gerichtshand, allenfalls auch ein gerichtliches Actenverzeichnis beylegt, die Urtheilsgründe aber schon im Bescheide enthalten



halten sind, wiewohl auf diese wesentlich nichts ankommt c). III.) Wenn die Appellation bloß einen Fehler im Proceß, oder IV.) unstreitige Rechtsfragen betrifft d), so wird Statt der Actensabforderung sofort ein Rescript um Abänderung des Proceßes [rescriptum de emendando processu] erlassen.

a) Zellische Oberappellat. Gerichtsordn. II. 3. 11., L. 81. D. ad Sct. Trebell. Hier war der Gerichtheil nicht gebdret.

b) Daselbst, Sieber von der Nothwendigkeit den Appellaten zu hören.

c) Zellische Oberappellat. Gerichtsordn. am angef. Orte S. 4.

d) c. 8. de rest. spoliat., c. 44. X. de appell., DE PVFEND. T. III. Obl. 215. S. 97. läßet auch dergleichen abändernde Rescripte in der Hauptsache zu. Die Ordinationen bey dem Cammergericht haben hiermit etwas ähnliches. HAHN Diss. de ordinat. in Wüters opusc. rem. iud. illustr., DITTRICH de quat. praec. proc. iud. imper. saul. S. 256. führet an daß in solchen Fällen bey dem Reichshofrath zwar Proceße erkannt, deren Ausfertigung aber noch außgesetzt werden, inzwischen aber an den Unterrichter rescribiret werde, die Beschwerde zu heben, und wenn er dies unterliese, um ein paritorisches Erkenntnis gebethen würde.

§. 374.

b) Wenn der Appellation Statt gegeben wird, und Appellationsproceße erkannt werden.

Diese Fälle ausgenommen, müssen die Acten und Bericht, nicht der bloße Bericht, eingefordert werden,



werden, und dann wird die Rechtfertigungsschrift dem Appellaten bloß zur Nachricht mitgetheilet, und den Partheyen bekannt gemacht: daß zuvorst Rescript an den Unterrichter um Einsendung der Acten und Berichts erlassen sey, wobey ihnen auch die Abschrift des erlassenen Rescripts mitgetheilet wird. Daneben muß jezo ausgemachet werden, ob dem Unterrichter das fernere Verfahren zu untersagen sey oder nicht. Der Regul nach muß das immer geschehen, der Unterrichter auch, sobald Appellation eingewandt ist, sich von selbst aller Neuerung enthalten. Nur machen die Fälle [S. 356.] die Ausnahme aus a).

- a) Im Reichsabschied von 1594. S. 93. und Concept III. 37. pr. S. 1. werden die Fälle ausgenommen, in welchen dem Unterrichter kein Verboth geschehen soll: 1.) wenn der Appellat im Besiz ist, und über die Erhaltung bey dem Besize gestritten wird; 2.) wenn die Gerichtsbarkeit noch bezweifelt wird; 3.) wenn die Appellation den gemeinen Rechten nach verbothen; 4.) wenn es eine Appellation von einem schlechten Beyurtheile, und nicht augenscheinliche Gefahr vorhanden ist.

### M u s t e r:

Hiermit ist Christoph H. der von Christoph E. allhier übergebenen Einführung und Rechtfertigung der Appellation sammt Anlagen Copey, und darauf zuvorst Rescript an das Amt N. um die in erster Instanz ergangene Acten in der Urschrift nebst den Entscheidungsgründen zur Churfürstl. Hofgerichtscanzley allhier einzusenden erkannt;



erkannt; worauf sodann, nach Einlangung derselben, der Beschwerde halber, dem Befinden nach, ferner ergethet was Recht ist. Beschlossen u. s. w.

---

## Der achte Titel

von

dem Rescript, worinn Acten und Bericht eingefordert werden [compulsoriales], und dem Unterrichter befohlen wird, die Sache in demselben Zustande zu lassen [inhibitoriales].

§. 375.

Von Einforderung der Acten [compulsoriales, Zwangsbriefe].

Wenn also im vorigen Bescheide die Appellationsproceffe soweit erkannt sind, daß die Acten abzufordern die Nothdurft erfordert, und dem Unterrichter anbefohlen werden muß, vorerst nichts weiter in der Sache vorzunehmen, so ist ein Rescript an selbigen zu erlassen, worinn zum Eingange die geschene Appellation sowohl als deren gehörige Fortsetzung bekannt gemacht, in einigen Obergerichten auch die Rechtfertigungsschrift mitgeschicket, und dabey angeführet wird, daß die vorigen Acten einzusehen vor nöthig erachtet sey.  
Dann